



# Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach e. V.

Fußball Volleyball Kinderturnen Zumba Tennis

## BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 17 der Vereinssatzung

### § 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 26. März 2004 festgelegten GRUNDBEITRÄGE sind **Jahresbeiträge** (Kalenderjahr) und seit dem 01. Januar 2005 in Kraft. Sie betragen für:

- Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre
  - bei aktiver Betätigung € 46,00
  - bei passiven Mitgliedern € 23,00
  
- Erwachsene ab 19 Jahre
  - bei aktiver Betätigung € 62,00
  - bei passiven Mitgliedern € 32,00
  
- Eltern und Kind-Turnen
  - Kind € 46,00
  - Erwachsene € 32,00
  
- In den Abteilungen **FUSSBALL, VOLLEYBALL und ZUMBA** wird zusätzlich zum Grundbeitrag bei **aktiver** Betätigung ein **SONDERBEITRAG** erhoben:
  - Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre € 12,00 **Gesamtbeitrag** € 58,00
  - Erwachsene ab 19 Jahre € 24,00 **Gesamtbeitrag** € 86,00
  
- Aktive Doppelmitglieder zahlen nur einmal den Sonderbeitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Es gilt § 11 der Vereinssatzung.

### § 2 SOZIALBEITRÄGE und SONDERBEITRÄGE für befristete Mitgliedschaft

Ermäßigte Beiträge werden folgenden Mitgliedern gewährt:

- Familienmitgliedern
  - ab 3. Mitglied 50 % vom aktiven Grundbeitrag
  - ab 4. Mitglied frei vom aktiven Grundbeitrag
- Bundesfreiwilligendienstler beitragsfrei
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Sozialbeiträge werden auf Antrag und entsprechenden Nachweis zum nächstmöglichen Termin gewährt. Für Bundesfreiwilligendienstler sind diese auf 1 Jahr befristet. Über die Höhe der Sozialbeiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 3 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten können Ermäßigungen oder Sonderregelungen mit entsprechender Begründung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 4 MAHN GEBÜHREN

Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied berechnet.

### § 5 ÄNDERUNG DES MITGLIEDSSTATUS

Umstufungen von der Beitragsgruppe "KINDER, SCHÜLER und JUGENDLICHE" in die Beitragsgruppe „ERWACHSENE“, treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (01. Januar) in Kraft.

### § 6 ORDNUNGSÄNDERUNGEN

Ordnungsänderungen kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschließen.

### § 7 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.